

Lfd. Nummer	Angelegenheit	Aufbewahrungsfrist	Vor der Vernichtung herauszunehmende Schriftstücke	Bemerkungen
1	2	3	4	5

Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit

A. Allgemeines

32	a) Akten über Angelegenheiten, die in das Allgemeine Register (AR) eingetragen sind , mit Ausnahme der unter Nummer 32 b) aufgeführten Akten	2 Jahre	-	
	b) Akten, die Schutzschriften enthalten	1 Jahr	-	
33	Die Aktenregister mit den dazugehörigen Namensverzeichnissen und sonstigen Verzeichnissen	keine	-	Register u. Verzeichnisse sind zu vernichten, sobald das darin verzeichnete Schriftgut vollständig vernichtet oder ans Landesarchiv abgeliefert wurde.
34	Die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsgangs dienenden Listen und Schriftstücke, namentlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Hilfslisten, Posteingangsbücher	2 Jahre	-	

B. Prozesssachen

35	Prozessakten	5 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	letzte Eintragung/Weglegung bis zum 31.12.2020
36	Sammelakten und Blattsammlungen (Senatsakten) mit den in der Berufungs- und Beschwerdeinstanz zurückbehaltenen Schriftstücken	10 Jahre	Urteile usw. (siehe Nummer 37)	Soweit die Weglegung (letzte Verfügung) bis zum 31.12.2015 erfolgt ist.
37	Die zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titel, Urteile, verfahrensbeendende Beschlüsse, Vorbescheide, Vergleiche, Anerkennnisse	30 Jahre	-	Die in Bezug genommenen Unterlagen; Gutachten, Befund- und Behandlungsberichte und sonstige medizinische Unterlagen können bereits nach 5 Jahren vernichtet werden (vgl. Nummer 35).

Soweit sie bis zum 31.12.1995 rechtskräftig geworden bzw. bis zum 31.12.1994 eingegangen sind.